

# Rheingau-Taunus-Kreis

- Der Kreistagsvorsitzende -



An die  
Damen und Herren  
Fraktionsvorsitzende im Kreistag  
und das fraktionslose Mitglied  
Herrn Christoph Klein  
im Kreistag

des Rheingau-Taunus-Kreises

23. Mai 2017

## Antrag zur Kreistagssitzung am 06.02.2018 in Bad Schwalbach zur Änderung der Entschädigungssatzung und zur personellen Ausstattung der Kreistagsfraktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach intensiven Beratungen des Ältestenrates am 03.11.2017 und am 24.01.2018, die zu einer weitgehenden Konsensbildung geführt haben, bringe ich hiermit im Auftrag des Ältestenrates folgenden Antrag ein:

### Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt die dem Antrag als Anlage 1 beigefügte 13. Änderung der Entschädigungssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises.
2. Der Kreistag hebt seinen Beschluss vom 29.06.2010 zu den Personalkostenzuschüssen für die Fraktionsarbeit auf. Die Zuschüsse werden ab sofort wie folgt verteilt:
 

2	Abg.:	¼ Stelle
3 – 8	Abg.:	½ Stelle
9 – 13	Abg.:	¾ Stelle
14 – 19	Abg.:	1 Stelle
ab 20	Abg.:	1 ¼ Stellen
3. Der Kreistag stellt die entsprechenden Haushaltsmittel im jeweiligen Haushalt zur Verfügung.

## Entschädigungssatzung

des Rheingau-Taunus-Kreises vom 04. Dez. 1978  
(veröffentlicht: WT am 28.12.78; WK am 28.12.78)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.02.1980  
(veröffentlicht: WT am 28.02.80; WK am 28.02.80)  
und der 2. Änderungssatzung vom 07.06.1982  
(veröffentlicht: WT am 24.06.82; WK am 24.06.82)  
und der 3. Änderungssatzung vom 09.02.1987  
(veröffentlicht: WT am 14.02.87; WK am 14.02.87)  
und der 4. Änderungssatzung vom 19.11.1990  
(veröffentlicht: WT am 04.12.90; WK am 04.12.90)  
und der 5. Änderungssatzung vom 13.09.1993  
(veröffentlicht: WT am 30.09.93; WK am 30.09.93)  
und der 6. Änderungssatzung vom 03.06.1998  
(veröffentlicht: WT am 10.07.1998; WK am 10.07.1998)  
und der 7. Änderungssatzung vom 08.12.1999  
(veröffentlicht: WT am 21.12.1999; WK am 21.12.1999)  
und der 8. Änderungssatzung vom 25.03.2003  
(veröffentlicht: WT am 07.06.2003; WK am 07.06.2003)  
und der 9. Änderungssatzung vom 03.02.2004  
(veröffentlicht: WT am 17.02.2004, WK am 17.02.2004)  
und der 10. Änderungssatzung vom 02.10.2007  
(veröffentlicht: WT am 19.10.2007, WK am 19.10.2007)  
und der 11. Änderungssatzung vom 13.06.2014  
(veröffentlicht: WT am 20.06.2014, WK am 20.06.2014)  
und der 12. Änderungssatzung vom 04.10.2016  
(veröffentlicht: WT am 19.10.2016, WK am 19.10.2016)  
**und der 13. Änderungssatzung vom.....**

---

Aufgrund der §§ 5, 8, 18 und § 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S.618), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

### § 3

#### Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige die für Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte vorgesehene Reisekostenvergütung nach dem HRKG.

### § 4

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen gewährt.

Diese beträgt für:

- die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden **EUR 160,00**
- die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden **EUR 160,00**
- die ehrenamtlichen Dezernentinnen oder Dezernenten **EUR 500,00**

- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten darüber hinaus folgende Sitzungsgelder:

- die Kreistagsabgeordneten **EUR 60,00**
- die Ausschussvorsitzenden
  - (1) für die Ausschusssitzung **EUR 120,00**
  - (2) für alle anderen Sitzungen **EUR 60,00**
- die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten **EUR 60,00**
- die zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen  
Vertreter von Bevölkerungsgruppen **EUR 30,00**
- die sachkundigen Einwohner als  
Mitglieder einer Kommission **EUR 30,00**

- (3) Für die Vertretung der Landrätin oder des Landrates im Amt während deren oder dessen Urlaub oder Krankheit erhalten ehrenamtliche Kreisbeigeordnete pro Abwesenheitstag (Kalendertag) der Landrätin oder des Landrates, soweit die Vertretung nicht durch die hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete oder den hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten erfolgt, eine Pauschale von **EUR 80,00** für jeden Vertretungstag. Für andere, anlassbezogene Vertretungen der Landrätin oder des Landrates erhalten ehrenamtliche Kreisbeigeordnete **EUR 60,00** pro wahrgenommenen Termin. Notwendige Auslagen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels werden besonders erstattet; bei Benutzung eines eigenen Pkw's gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

## § 6

### **Teilnahme an Sitzungen von Gesellschaften und anderen Organisationen**

- (1) Die vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises gewählten oder bestimmten Vertreter in Gesellschaften oder Organisationen erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung.
- (2) Diese Entschädigungen entfallen, wenn diese Gesellschaften oder Organisationen Vergütungen gemäß eigener Regeln vornehmen.

## § 7

### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

Die Ansprüche auf die in den §1 bis 4 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises vom 04.10.2016 außer Kraft.